

Rechtsformen eines Unternehmens

Kriterium	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	GmbH	AG	Kommanditgesellschaft	Verein	Genossenschaft	Stiftung
Gesetzl. Grundl.	Nein	Ja	Ja	ja	ja	ja	Ja	ja
Eignung	Einzelpersonen	Geeignet für mehrere Partner, die zusammen ein Unternehmen betreiben und eine flexible Regelung ihrer Bedürfnisse wollen.	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).	Spielt untergeordnete Rolle. Um zusätzliche Eigenmittel zu erhalten, ohne einen neuen Teilhaber einbinden zu müssen.	Verein muss einen "ideellen Zweck" verfolgen, kann aber ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.	Interessensgemeinschaft, wirtschaftliche Selbsthilfe, kann Gewerbe betreiben.	Vermögen für einen fest bestimmten Zweck ver selbstständigen.
Mindestanzahl von Inhabern	1	2	1	1	2	2	7	1
Mindestkapital	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	CHF 20'000	CHF 100'000 (davon CHF 50'000 eingezahlt.)	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen
Vorteile	Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit; weitgehend kein Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erforderlich.	Flexible Regelung der Verhältnisse am Unternehmen (Gewinnausschüttung, Tätigkeit usw.).	Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Personen beteiligt werden. Einfache Übertragung Stamman teile. Geringes Mindestkapital (CHF 20'000).	Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Partner beteiligt werden. Einfache Übertragung Aktien. Hohe Akzeptanz.	Wenn eine Einzel firma oder Kollektivgesellschaft zusätzliche Eigenmittel benötigt und sie die Geschäftsführung nicht um einen neuen Teilhaber oder eine neue Teilhaber in erweitern möchte.	Einfache Gründung, keine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins. Direkte Mitbestimmung der Mitglieder.	"Innere" Unternehmenswerte wie direkte Demokratie und klar definiertes Mitbestimmungsrecht (Kopfstimmprinzip). Transparenz auf jeder Hierarchiestufe.	Wille der Stifterin oder des Stifters wird eingehalten.
Nachteile	Persönliche Haftung. Zum Teil schlechte Kreditwürdigkeit.	Persönliche Haftung. Zum Teil schlechte Kreditwürdigkeit.	Schlechtere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern als AG. Fehlende Anonymität der Gesellschafter.	Kosten. Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle usw.). Besteuerung auf Ebene AG und Aktionär.	Uneingeschränkte Haftung mit persönlichem Vermögen. Wenig Kontrolle der Kommanditäre.	Bei Geschäftstätigkeit zwingend Eintrag ins HR, es muss immer eine ideelle Tätigkeit sein. Beschr. Zugang zum Kapitalmarkt. Eignet sich nur bedingt zur Geschäftsführung.	Langsame Entschiede da breit abgestützte Mitspracherechte. Beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt.	Rechtsform einer Unternehmung ist die Stiftung aber weniger geeignet.